

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1ae727ba-5966-372b-a247-170918076d89>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 153 StPO - Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit

(1) <sup>1</sup>Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. <sup>2</sup>Der Zustimmung des Gerichtes bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind.

(2) <sup>1</sup>Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. <sup>2</sup>Der Zustimmung des Angeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in [§ 205](#) angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des [§ 231 Abs. 2](#) und der [§§ 232](#) und [233](#) in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. <sup>3</sup>Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. <sup>4</sup>Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

